

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/935

Oensingen/Kestenholz: Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz" mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Abänderung einer Rodungsbewilligung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Gesuch zur Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-3613/2; Erweiterung Kiesgrube „Aebisholz“) zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

a. Genehmigungsinhalt:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Situation 1:500 vom 17.09.2015
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Situation 1:2'000 vom 17.09.2015
- Sonderbauvorschriften vom 03.10.2015
- Rodungsgesuch, Rodungsformular vom 07.10.2015
- Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [Dok.-Nr. B1352-023; dat. 17.09.2015]
- Rodungsänderungsgesuch, Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ vom 15.10.2015
- Bauplan Deponie Istzustand 2013, Situation 1:1'000 vom 18.09.2015
- Bauplan Deponie Sohlenentwässerung und Etappierung 1-4, Situation 1:1'000 vom 18.09.2015
- Bauplan Deponie Betriebszustand 1, ca. 2017, Situation 1:1'000 vom 18.09.2015
- Bauplan Deponie Endgestaltung, Situation 1:3'000 vom 18.09.2015
- Bauplan Deponie Detail A und Schnitte B-B bis E-E, 1:50 vom 18.09.2015
- Bauplan Deponie Details Absetzbecken und Versickerungsanlage 1:50 vom 18.09.2015
- Unterschriftenliste Baupläne Deponie vom 01.10.2015

- Bauplan Transportleitung Kestenholz Situation 1:2'000, Detail 1:500 vom 18.09.2015
- Bauplan Transportleitung Kestenholz Längenprofil 1:1'500/150 vom 18.09.2015
- Bauplan Transportleitung Kestenholz Normalprofil 1:10, Grabenprofile 1-1 bis 4-4 1:50 vom 18.09.2015
- Unterschriftenliste Baupläne Transportleitung Kestenholz vom 01.10.2015
- Versickerungsgesuch von nicht verschmutztem Abwasser vom 30.09.2015
- Gesuch um Einleitbewilligung des Deponiesickerwassers in die Dünnern vom 17.09.2015.

b. Orientierungsinhalt:

- Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch und der Waldbeanspruchung [Dok.-Nr. B1352 rep forest v5; dat. 14.10.2015]
- Bauplan Profile I-IV, 1:1'1000 vom 18.09.2015
- Bauplan Übersicht Bodendepots Oensingen und Kestenholz, Situation 1:1'000 vom 18.09.2015
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14.10.2015
- Technischer Bericht zum Deponieprojekt und der Transportleitung nach Kestenholz vom 30.09.2015
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 14.10.2015
- Natur- und Landschaftsbericht vom 17.06.2015
- Abbauplan Kiesgrube Stand 2017, Situation 1:1'000 vom 24.06.2015
- Endgestaltung Kiesabbau, Situation 1:1'000
- Profile 1-6 Kiesgrube, 1:1'000 vom 24.06.2015.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Am Dörisrain, der sich im südlichen Gemeindegebiet von Oensingen an der Grenze zum Kanton Bern befindet, soll eine Deponie Typ B nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) errichtet werden. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projekts war noch die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) in Kraft. Daher wurden in den Gesuchsunterlagen die Begriffe der TVA verwendet, insbesondere der Begriff Inertstoffdeponie. Im vorliegenden Regierungsratsbeschluss (RRB) und den Anhängen A und B werden jedoch die aktuellen Begriffe der VVEA verwendet, insbesondere Deponie Typ B. Die geplante Deponie mit einem Volumen von ca. 2.8 Mio. m³ wird im Waldareal im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u zu liegen kommen. Sie schliesst direkt an die nördlich gelegene Kiesgrube Aebisholz an und führt deren Geländegestaltung in Form einer Anschüttung weiter. Die Deponie soll den unteren Kantonsteil (zwischen Oensingen und Olten) während der

nächsten 30 Jahre mit Deponieraum für die Ablagerung von auf Typ B zugelassenen Abfällen versorgen und jährlich bis zu 70'000 m³ auf Typ B zugelassene Abfälle und 20'000 m³ sauberen Aushub annehmen können. Nachdem die Kiesgrube und die Deponie räumlich und betrieblich eng miteinander verknüpft sind, bedingt das Deponieprojekt Anpassungen auf dem Areal der bestehenden Kiesgrube.

2.2 Richtplan

Mit der Richtplananpassung zur Deponieplanung im unteren Kantonssteil wurde der Standort mit einem Volumen für auf Typ B zugelassene Abfälle von 0.5-1.0 Mio. m³ im Richtplan festgesetzt (RRB Nr. 2013/2291 vom 9. Dezember 2013). Inzwischen haben neue Erkenntnisse gezeigt, dass am Standort Aebisholz der Kiesabbau nicht wie geplant weitergeführt und deshalb eine weit grössere Deponie mit einem Volumen von rund 2.7 Mio. m³ realisiert werden kann. Dazu erfolgte im Jahr 2015 eine entsprechende Richtplananpassung der Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-3.2 Kies, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015/1720 am 2. November 2015 genehmigt hat.

2.3 Nutzungsplanung

Die planungsrechtliche Umsetzung des geplanten Deponieprojektes erfolgt im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens nach §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Dazu wurden verschiedene Pläne, Vorschriften und Dokumente erstellt, welche die Erschliessung, Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge einer Kiesgrube und Deponie Typ B mit den dazugehörigen Infrastrukturen regeln.

Im Teilzonenplan wird das Gebiet in eine Abbauzone, eine Deponiezone sowie eine temporäre Infrastrukturzone Nord (N) und Süd (S) unterteilt. In den dazugehörigen Zonenvorschriften wird die jeweils zugelassene Nutzung festgelegt. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie in den dazugehörigen Bauplänen wird das Abbau- und Deponievorhaben verbindlich geregelt, indem vorab verschiedene Baufelder, Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen sowie Bereiche für den ökologischen Ausgleich ausgeschieden werden. Das Bodendepot mit einer Fläche von ca. 4.7 ha wird grösstenteils auf der Parzelle GB Nr. 1753, die sich auf dem Gemeindegebiet von Kestenholz in der Landwirtschaftszone befindet, zu liegen kommen. Die Entwässerung des Deponiesickerwassers ist über eine Hauptsammelleitung nach Kestenholz vorgesehen. Die Deponie wie auch die Kiesgrube werden von Oensingen her über die Breitfeldstrasse (Gemeindestrasse) erschlossen. Die Planung zeigt zudem den Zustand nach Abschluss des Abbaus resp. der Deponie auf. Nach Verfüllung des vorhandenen Deponievolumens wird das Gebiet, mit Ausnahme der temporären Zone für die Infrastrukturanlagen, vollständig rekultiviert und wieder aufgeforstet. Die Infrastrukturzone wird Ende der Nachsorgephase aufgehoben. In den Sonderbauvorschriften sind weitere Vorgaben zum Deponie- und Abbauvorhaben enthalten.

Durch die Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung wird der heute über dem Areal rechtskräftige Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aebisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1231 vom 13. Mai 1996, RRB Nr. 2006/1756 vom 22. September 2006 und RRB Nr. 2010/1705 vom 21. September 2010), welcher vorab den heutigen Kiesabbau regelt, abgelöst. Gleichzeitig kommt der Planung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zu.

2.4 Umweltverträglichkeit

Das gesamte abbaubare Kiesvolumen beträgt rund 4.2 Mio. m³. Das Projekt untersteht damit als Anlagentyp 80.3 „Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³“ nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung der UVP-Pflicht.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 14. Oktober 2015 und
- die Beurteilungen durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 31. August 2015 und 15. März 2016.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in seiner definitiven Beurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht.

2.5 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Artikel 5 und Artikel 16 Bundesgesetz über den Wald / WaG; SR 921.0

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0)

Die geplante Inertstoffdeponie „Aebisholz“ kommt, mit Ausnahme des temporären Bodendeckpots, vollständig im Waldareal zu liegen. Für das Deponieprojekt müssen etappenweise 150'110 m² Wald gerodet werden, davon 138'710 m² temporär und 11'400 m² definitiv für die Infrastrukturzone „Süd“ und die Erschliessung, inkl. Ausstellplatz, Löschwassertank und Barriere beim Eingang zum Kiesgrubenareal.

Die mit dem Deponievorhaben verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Artikel 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Das Deponieprojekt steht in engem Zusammenhang mit dem Betrieb der unmittelbar angrenzenden, bestehenden Kiesgrube „Aebisholz/Oensingen“, in dem das Deponievorhaben die Endgestaltung der Deponie mit jener für die Kiesgrube verbindet. Die bestehende Rodungsbewilligung für die Kiesgrube vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-3613/2) muss angepasst werden, da diese eine Wiederaufforstung bis spätestens Ende 2030 vorsah. Gemäss Deponieprojekt ist die Endgestaltung des südlichsten Teils der Kiesgrube erst bis 2045 möglich; zudem ändert sich die Etappierung der Ersatzaufforstungen.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung und für die Abänderung der Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 ist nach Artikel 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Errichtung der Deponie entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, muss vorgängig das Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch angehört werden.

Das Bundesamt für Umwelt / BAFU und die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Auch die Grund- und Waldeigentümer sind mit dem Rodungsvorhaben einverstanden. Einsprachen gegen das Rodungsgesuch sind keine eingegangen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

2.5.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2016 nimmt das BAFU zur Rodung, zur Ersatzaufforstung und zur Anpassung der Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-

3613/2; Erweiterung Kiesgrube „Aebisholz“) zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen berücksichtigt und eingehalten werden:

- [BAFU-Antrag 1]: „Sämtliche im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind vollständig umzusetzen.“
- [BAFU-Antrag 2]: „Die in den Sonderbauvorschriften beziehungsweise im Natur- und Landschaftsbericht (Hintermann und Weber; Feb./Jun. 2015) beschriebenen Natur- und Landschaftsschutz- beziehungsweise ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind vollständig umzusetzen.“
- [BAFU-Antrag 3]: „Die Bewilligungsnehmerin hat den Erfolg der Massnahmen mit einem unabhängigen Controlling jährlich nachzuweisen. Alle Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen sind von der zuständigen kantonalen Fachstelle abzunehmen.“

Den Anträgen des BAFU wird mit den Auflagen in der Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ vollumfänglich Rechnung getragen.

2.5.1.2 Bedarfsnachweis/Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG) und Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der Bedarf an Deponievolumen wurde in der kantonalen Deponieplanung (2004-2011) ausgewiesen. Es wurden ausführliche Standortevaluationen durchgeführt und für jeden Standortperimeter mehrere Varianten geprüft.

Für den unteren Kantonsteil (Einzugsgebiet zwischen Oensingen und Olten) konnte kein besserer Standort ausserhalb des Waldes oder mit weniger Waldbeanspruchung gefunden werden, der auch die anderen umweltrechtlichen Anforderungen an einen Deponiestandort für Inertstoffe (Deponie Typ B nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen / VVEA; SR 814.600) erfüllt.

Die geplante Deponie weist bezogen auf die Rodungsfläche eine sehr hohe Bodennutzungseffizienz / BNE auf. Ausserdem schliesst die Deponie an die bestehende Kiesgrube Aebisholz an und ist aufgrund ihrer Nähe zum Autobahnanschluss in Oensingen verkehrstechnisch sehr gut erschlossen.

Damit kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden. Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Deponiestandort Aebisholz/Oensingen wurde im Jahr 2013 im kantonalen Richtplan als Festsetzung eingetragen. Aufgrund neuerer Erkenntnisse über die geologischen Verhältnisse wurde der entsprechende Richtplaneintrag mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1720 vom 2. November 2015 angepasst. Die Richtplananpassung ist vom Bundesrat noch nicht genehmigt. Aus waldrechtlicher Sicht hat das BAFU mit Stellungnahme vom 20. Juli 2015 der Festsetzung des Standortes Aebisholz/Oensingen jedoch zugestimmt.

Das vorliegende Deponieprojekt verbindet die Endgestaltung der Deponie mit jener für die bestehende Kiesgrube; künftig gilt für die beiden Anlagen ein gemeinsamer Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften.

Formell sind damit die raumplanerischen Voraussetzungen aufgrund der noch ausstehenden Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat noch nicht erfüllt, sachlich hingegen durch die Zustimmung des BAFO zum Vorhaben jedoch schon.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Deponiegebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. In den Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ wird festgehalten, dass der Abbau bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen darf.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht wird die quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers möglichst klein gehalten. Zwar wird durch das Ableiten des Deponiesickerwassers die Grundwasserneubildung vermindert, das saubere Meteorwasser soll jedoch versickert werden. Die geplante Rekultivierung wird dazu führen, dass die Schutzwirkung des Bodens nach Deponieabschluss wieder in gleichem Masse gegeben ist wie vor Deponiebeginn.

Bei Umsetzung sämtlicher im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Umwelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.5.1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Deponiegebiet liegt im Wildtierkorridor SO-9 sowie in unmittelbarer Nähe zum Wildtierkorridor BE-D, beide von überregionaler Bedeutung. Der Wildtierkorridor SO-9, der ein sehr grosses Potential für die Vernetzung des Rotwildes zwischen Mittelland und Jura hat, wird im Rahmen des 6-Streifen-Ausbaus der A1 Luterbach-Härkingen saniert. Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen sind wichtig, um die Bedeutung des Deponiegebietes als Wildtiervernetzungsachse zu gewährleisten.

Das Deponievorhaben hat Auswirkungen auf Fauna, Flora, Wald, Lebensräume und Landschaftsbild. Mit den geplanten naturschützerischen Ersatzmassnahmen, ökologischen Ausgleichsmassnahmen und Ersatzaufforstungen soll jedoch gemäss Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkungen kompensiert werden. Insgesamt sollen die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führen.

Bei Umsetzung der im Rodungsgesuch, in den Sonderbauvorschriften und im Natur- und Landschaftsbericht (Hintermann und Weber; Feb./Jun. 2015) beschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.5.1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Die temporären Rodungsflächen im Ausmass von 138'710 m² werden an Ort und Stelle in 3 Etappen mit standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet. Für die definitive Rodungsfläche im Ausmass von 11'400 m² wird auf dem Betriebsareal der Kiesgrube Oensingen eine gleich grosse Fläche wieder aufgeforstet.

Damit kann der Rodungersatz als genügend im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 WaG erachtet werden.

2.5.1.7 Ausgleich der Vorteile durch die Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Artikel 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Absatz 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

Das Deponievorhaben „Inertstoffdeponie Aebisholz“ und die Abänderung der Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-3613/2; „Kiesgrube Aebisholz“) unterliegen der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Absatz 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

2.5.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal (Art. 16 WaG; SR 921.0)

Das Deponiesickerwasser wird über eine Abwasserleitung („Transportleitung Kestenholz“) vom Absetzbecken in der neuen Infrastrukturzone „Süd“ bis ins bestehende Trennwassersystem der Gemeinde Kestenholz abgeleitet. Im Bereich der Infrastrukturzone „Süd“ führt die Leitung auf kurzer Strecke durch Waldareal.

Die mit dem Bau und Betrieb der Transportleitung „Kestenholz“ und der Hinweistafel verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Artikel 16 WaG dar.

Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung / WaVSO; BGS 931.12).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben diese Voraussetzungen erfüllt und die Ausnahmebewilligung nach Artikel 16 Absatz 2 WaG erteilt werden kann.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Oktober 2015 bis zum 17. November 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind weder gegen die kantonale Nutzungsplanung noch gegen das Rodungsgesuch Einsprachen eingegangen.

Die gemäss Artikel 6 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch erfolgte vom 7. Dezember 2015 bis 3. Februar 2016. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Vorhaben.

Im Vorprüfungsverfahren hat die Einwohnergemeinde Kestenholz im Zusammenhang mit der Transportleitung auf dem Gemeindegebiet von Kestenholz verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, welche bei der Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind.

Der Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn, hat während der öffentlichen Auflage eine Eingabe im Sinne einer Mitwirkung, jedoch keine formelle Einsprache eingereicht. Er beantragt, dass an beiden Enden der Teilstrecke der Deponiezufahrt, auf der auch die drei Routen der

SchweizMobil (regionale Velorouten 50 und 71 sowie die nationale Skatinglandroute 3) verlaufen, ein Signal „Vorsicht Velofahrende“ montiert wird. Das Anliegen ist nachvollziehbar, kann jedoch nicht Gegenstand eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens sein. Die Betreiberin der Kiesgrube und Deponie Typ B wird angehalten, ein Verfahren für das Aufstellen der Signaltafeln einzuleiten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die von der Gemeinde Kestenholz formulierten Auflagen und Bedingungen betreffen die Anschlussbewilligung an die Gemeindekanalisation, ein hydraulischer Nachweis des Wasseranfalls und die Installation einer Mengen- und Qualitätsmessvorrichtung. Dabei sollen die Messdaten transparent und zugänglich sein. Zudem soll das vorgesehene Betriebsreglement und Grundwassermonitoring vor der Betriebsbewilligung der Einwohnergemeinde Kestenholz zur Stellungnahme vorgelegt werden. Schliesslich verlangt die Einwohnergemeinde von der Gesuchstellerin die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.

Mit Datum vom 20. Oktober 2015 hat die Kieswerk Aebisholz AG mit der Einwohnergemeinde Kestenholz und den von der Leitungsführung betroffenen Grundeigentümer einen Vorvertrag zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages abgeschlossen. Die Parteien haben sich verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat einen Dienstbarkeitsvertrag mit dem Inhalt des Vorvertrages abzuschliessen. Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag sind einige von der Einwohnergemeinde gestellten Forderungen abgedeckt.

Den genehmigten Nutzungsplänen, inkl. Kanalisationsleitung, kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu. Vor Inbetriebnahme der Deponie durch die Gesuchstellerin sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Über den Wasseranfall ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen.
- Vor der Einleitung in die Gemeindekanalisation ist eine Mengemessvorrichtung zu installieren.
- Zwischen der Gesuchstellerin und dem Zweckverband Abwasserregion Gäu sind die Einleitungskonditionen abzusprechen. Dem Zweckverband sowie der Gemeinde ist zudem die Installation einer Mengen- und Qualitätsvorrichtung zu melden.
- Das Betriebsreglement und Grundwassermonitoring ist vor der Betriebsbewilligung der Einwohnergemeinde Kestenholz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Gesuch zur Abänderung der Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-3613/2; Erweiterung Kiesgrube „Aebisholz“) werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aebisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1231 vom 13. Mai 1996, RRB Nr. 2006/1756 vom 22. September 2006 und RRB Nr. 2010/1705 vom 21. September 2010).

Die bestehenden Rodungsbewilligungen sowie Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht mit vorliegendem Beschluss ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3.1 Die in den Erwägungen im Kapitel „Verfahren“ gemachten Auflagen bezüglich der Transportleitung Kestenholz mit Anschluss an das Leitungssystem Zweckverband Abwasserregion Gäu sind zu berücksichtigen.
- 3.3.2 Alle im Kapitel „Massnahmenübersicht“ des Umweltverträglichkeitsberichts aufgeführten Massnahmen zum Schutze der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.3.3 Die in den Sonderbauvorschriften beziehungsweise im Natur- und Landschaftsbericht (Hintermann und Weber; Feb./Jun. 2015) beschriebenen Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 3.3.4 Die Bewilligungsnehmerin hat den Erfolg der Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen mit einem unabhängigen Controlling jährlich nachzuweisen. Alle Massnahmen sind von der zuständigen kantonalen Fachstelle abzunehmen.
- 3.4 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
- 3.4.1 Errichtungsbewilligung nach Artikel 39 VVEA (Anhang A).
- 3.4.2 Einleitung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser) gemäss § 80 und § 85 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall sowie § 6 und § 7 der Gewässerschutzverordnung (Anhang B).
- 3.4.3 Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0).
- Gestützt auf Artikel 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Artikel 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
- 3.4.3.1 Der Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, und der Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, wird teilweise nachträglich die Ausnahmebewilligung erteilt zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Gebiet Dörisrain/Aebisholz, Gemeinde Oensingen, insgesamt 150'110 m² Wald zu roden, davon 138'710 m² temporär und 11'400 m² definitiv.
- 3.4.3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Oensingen Nr. 1220 (Koord. ca. 622'430 / 235'460, 622'455 / 234'455, 622'590 / 234'900 und 622'690 / 234'610) und GB Kestenholz Nr. 1753 (Koord. ca. 622'760 / 234'690) und ist befristet bis Ende 2045.
- 3.4.3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten, davon 138'710 m² an Ort und Stelle und 11'400 m² auf Parzelle GB Oensingen Nr. 1220 (Koord. ca. 622'335 / 234'965). Die Ersatzaufforstungen sind bis drei Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen.
- 3.4.3.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen, insbesondere der Plan „Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok.-Nr. B1352-023; dat. 17.09.2015]“.

- 3.4.3.5 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei / AWJFSO, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.4.3.6 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Deponiefortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und die zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Die entsprechenden Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen. Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung eingehalten sind.
- 3.4.3.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Deponiefortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.4.3.8 Die Pflicht zur Leistung der Rodungsersatzmassnahmen ist auf Antrag der zuständigen kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.4.3.9 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.
- 3.4.3.10 Dem AWJFSO sind innert 30 Tagen nach Zusendung dieses Regierungsratsbeschlusses die Daten des Rodungs- und Ersatzaufforstungsplanes in digitaler georeferenzierter Form zur Verfügung zu stellen (Kontaktadresse: Daniel von Büren, mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 42).
- 3.4.4 Abänderung der Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 (BUWAL; Ref. 225-SO-3613/2; Erweiterung Kiesgrube „Aebisholz“)
- Gestützt auf Artikel 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Artikel 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
- 3.4.4.1 Die Etappierung der Ersatzaufforstungen im Kiesgrubenareal erfolgt neu gemäss dem Plan „Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok.-Nr. B1352-023; dat. 17.09.2015]“.
- 3.4.4.2 Die Ersatzaufforstungen sind neu bis spätestens Ende 2050 statt bis Ende 2030 auszuführen.
- 3.4.4.3 Die für die Abänderung der Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.
- 3.4.4.4 Im Übrigen gelten weiterhin die Auflagen und Bedingungen der ursprünglichen Rodungsbewilligung.

3.4.5 Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG; SR 921.0)

Gestützt auf Artikel 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 3.4.5.1 Der Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, wird für den Bau und Betrieb einer Abwasserleitung („Transportleitung Kestenholz“) im Zusammenhang mit der Errichtung der Inertstoffdeponie „Aebisholz“ und für die Errichtung einer Hinweistafel beim Betriebsareal teilweise nachträglich die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
- 3.4.5.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Oensingen Nr. 1220 (Koord. ca. 622'729 / 234'648 bzw. 622'424 / 235'472) und GB Kestenholz Nr. 1753 (Koord. ca. 622'767 / 234'680) und ist befristet bis zum Ende der Nachsorgephase für die Deponie bzw. bis zur Aufhebung des Betriebsareals.
- 3.4.5.3 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der Plan „Situation 1:2'000 / Detail 1:500, Transportleitung Kestenholz (Sieber Cassina + Partner AG; dat. 18.09.2015)“.
- 3.4.5.4 Sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei / AWJFSO, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.4.5.5 Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und Wiederbewaldung. Die wiederhergestellten Flächen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.4.5.6 Werden die Transportleitung oder die Hinweistafel nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet, sind sie auf Antrag der kantonalen Rodungsbehörde wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.
- 3.5 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, auf Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6 Können die verfügbaren Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung zu beantragen.
- 3.7 Werden die Anlagen veräussert sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.8 Das Planungsbüro Cycad AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Juni 2016 acht Dossiers und 4 zusätzliche Rodungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

- 3.9 Die Kieswerk Aebisholz AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'200.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 22'500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 6'400.00, Inseratekosten von Fr. 930.30 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 37'053.30, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 22'500.00	(4210001 / 007 / 80049)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr. 6'400.00	(4210000 / 80942)
Inseratekosten		
(Rückerstattung ARP):	Fr. 930.30	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 37'053.30</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang A: Bewilligung für die Errichtung der Deponie Aebisholz, Deponie Typ B nach VVEA

Anhang B: Bewilligung für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser und Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Dünnern

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (3) (Ref. ROD2014-013, BUWAL 225-SO-3613/2, NN2016-005), mit 2 gen. Dossiers und 4 zusätzlichen Rodungsdossiers (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)
 Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO ROD2014-013, BUWAL 225-SO-3613/2; Rodungsgesuch wurde i.R. der Anhörung gemäss Art. 6 WaG zugestellt)
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später)
 Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Dossier (später)
 Bau- und Werkkommission Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
 Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach
 Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**
 Köppli Markus, Im Holz, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**
 Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern
 Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz: Genehmigung Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 27. Mai 2016 bis 7. Juni 2016 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:
 Oensingen / Kestenholz: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
 Gesuch-Nr. SO-ROD2014-013 (Inertstoffdeponie „Aebisholz“)

Der Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, und der Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, wird teilweise nachträglich die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Gebiet Dörisrain/Aebisholz, Gemeinde Oensingen, insgesamt 150'110 m² Wald zu roden, davon 138'710 m² temporär und 11'400 m² definitiv.

Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Oensingen Nr. 1220 (Koord. ca. 622'430 / 235'460, 622'455 / 234'455, 622'590 / 234'900 und 622'690 / 234'610) und GB Kestenholz Nr. 1753 (Koord. ca. 622'760 / 234'690) und ist befristet bis Ende 2045.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten, davon 138'710 m² an Ort und Stelle und 11'400 m² auf Parzelle GB Oensingen Nr. 1220 (Koord. ca. 622'335 / 234'965). Die Ersatzaufforstungen sind bis drei Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen. (Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Oensingen: Bekanntmachung betreffend Abänderung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
Gesuch-Nr. BUWAL-225-SO-3613/2 (Erweiterung Kiesgrube „Aebisholz“)

Die Rodungsbewilligung vom 26. April 1996 wird wie folgt abgeändert:

Die Etappierung der Ersatzaufforstungen im Kiesgrubenareal erfolgt neu gemäss dem Plan „Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok.-Nr. B1352-023; dat. 17.09.2015]“.

Die Ersatzaufforstungen sind neu bis spätestens Ende 2050 statt bis Ende 2030 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016)

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

ANHANG A

BEWILLIGUNG

für die Errichtung der Deponie Aebisholz, Deponie Typ B nach VVEA

- Bewilligungsempfängerin: Kieswerk Aebisholz AG
- Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Oensingen, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
- Gesuchsunterlagen:
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Oktober 2015
 - Technischer Bericht zum Deponieprojekt vom 30. September 2015
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14. Oktober 2015
 - Kantonaler Teilzonenplan vom 17. September 2015
 - Erschliessungs- und Gestaltungsplan vom 18. September 2015 mit dazugehörigen Sonderbauvorschriften vom 5. Oktober 2015.

Ausgangslage

Gemäss Art. 38 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) benötigt, wer eine Deponie errichten will eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde. In Art. 39 VVEA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In seiner vorläufigen Beurteilung vom 31. August 2015 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung für die Deponie Aebisholz, Deponie Typ B nach VVEA, erteilt werden kann, wenn die Unterlagen entsprechend den Anträgen überarbeitet werden.

Erwägungen

Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) zum Erhalt der Errichtungsbewilligung sind vollständig und ausreichend. Das Projekt kann bewilligt werden.

Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen für die Entsorgung von auf Typ B zugelassenen Abfällen ist gegeben und der Standort ist in der Abfallplanung sowie im Richtplan ausgewiesen

Anforderungen an den Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 VVEA festgelegten Anforderungen an den Standort, die Errichtung und den Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort:
Der Standort befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Er liegt weder in einer Grundwasserschutzzone noch in einem Gewässerschutzareal und ist nicht im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Die Ablagerung von auf Typ B zugelassenem Material erfolgt ausschliesslich im Grundwasser Randgebiet mit einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 25 m zur mutmasslichen Begrenzung des nutzbaren Grundwassers. Die Anforderungen an den Untergrund nach VVEA Anhang 2 werden im Ablagerungsperimeter für auf Typ B zugelassenes Material im südlichen Bereich durch den natürlichen Untergrund und im nördlichen Bereich durch mineralische Einbauschichten erfüllt.
- Abdichtung:
Das Projekt erfordert, ausser der oben genannten Aufbesserung des Untergrundes, keine weiteren Abdichtungsmassnahmen.
- Entwässerung:

Das Sickerwasser der Deponie wird im freien Gefälle via ein Absetzbecken über eine Transportleitung ins Trennwassersystem von Kestenholz geleitet. Als Vorfluter steht dort die Dünner zur Verfügung.

- Abschluss:

Der Abschluss der Deponie erfolgt mit einer 50 cm mächtigen Sauberkeitsschicht aus unverschmutztem Aushubmaterial (Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA). Darüber folgt die eigentliche Rekultivierung mit 120 cm Unterboden und 30 cm Oberboden. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Unterboden nicht eingestaut wird. Die Mächtigkeiten verstehen sich im gesetzten Zustand.

Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Deponie Typ B bewilligt. Es dürfen Abfälle gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 2 abgelagert werden.

Betrieb

Gemäss Art. 38 der VVEA benötigt, wer eine Deponie betreiben will, eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde. Die Anforderungen an das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung, die Kriterien zur effektiven Erteilung der Betriebsbewilligung sowie deren Inhalt sind in Art. 40 VVEA festgelegt.

Es wird

bewilligt:

1. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 39 VVEA wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 6 Monate vor Betriebsbeginn nachzureichen.

B E W I L L I G U N G

für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser und Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Dünnern

Bewilligungsempfängerin:	Kieswerk Aebisholz AG
Gemeinde, räumliche Abgrenzung:	Oensingen und Kestenholz, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
Gesuchsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Details Absetzbecken und Versickerungsanlage, Plan 3.8 vom 18. September 2015- Technischer Bericht zum Deponieprojekt und der Transportleitung nach Kestenholz vom 30. September 2015- Versickerungsgesuch vom 30. September 2015- Gesuch um Einleitung vom 17. September 2015

Ausgangslage

Mit der etappierten Inbetriebnahme der Deponie Aebisholz muss die Entwässerung geregelt werden. Während der Vorbereitung der einzelnen Etappen fällt unverschmutztes Regenwasser an. Das Regenwasser, das auf den mit Ablagerungsmaterial gefüllten Flächen anfällt, gilt als verschmutzt und muss entsprechend behandelt werden.

Erwägungen

Das unverschmutzte Regenwasser, das auf den vorbereiteten und noch nicht mit Ablagerungsmaterial bedeckten Flächen anfällt, wird abgeleitet und in der geplanten Anlage versickert. Die Anlage ist auf ein 1 bis 2-jähriges Regenereignis ausgelegt. Bei grösseren Ereignissen wird ein geordneter Überlauf akzeptiert. Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung (§ 80 und § 85 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 22 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16).

Gemäss Anhang 3.3 Ziffer 25 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) kann verschmutztes Abwasser aus Deponien in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn die Minimalanforderungen für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB < 20 mg/l) und für den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC < 10 mg/l) eingehalten werden. Bei höheren Konzentrationen muss es unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäss GschV Anhang 3.2 Ziffer 2 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Das anfallende Sickerwasser von maximal 4 l/s soll mittels Sickerwasserleitungen gefasst, über ein Absetzbecken geleitet und mittels einer 2.2 km langen Leitung an eine bestehende Sauberwasserleitung der Gemeinde Kestenholz angeschlossen werden. Vor dem Absetzbecken soll die Leitung auf die maximal mögliche abzuleitende Menge gedrosselt und entlastet werden. Das entlastete Wasser ist der Versickerungsanlage zuzuführen.

Die bestehende der Gemeinde Kestenholz Sauberwasserleitung mündet in die Dünnern. Die biologische Untersuchung an der Einleitstelle in die Dünnern wurde umfassend durchgeführt. Aufgrund der geringen Abwassermenge, der zu erwartenden Konzentrationen und der grossen Verdünnung sind keine negativen Folgen in der Dünnern zu erwarten.

In Kestenholz besteht die Möglichkeit, bei Bedarf das Abwasser an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Die Abwasserbeprobung nach dem Absetzbecken ist im Rahmen des Betriebsreglements und der Betriebsbewilligung festzulegen.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen zum Erhalt der Bewilligungen für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser und die Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Dünnern sind vollständig und ausreichend. Die Versickerungsbewilligung und die Einleitbewilligung können erteilt werden.

Es wird

bewilligt:

1. Gestützt auf die Erwägungen wird die Bewilligung nach § 80 und § 85 GWBA in Verbindung mit § 22 VWBA für das Versickern von nicht verschmutztes Abwasser (Regenwasser) mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Gestützt auf die Erwägungen wird die Bewilligung nach § 6 und § 7 GschV für das Einleiten von verschmutztes Abwasser (Regenwasser) in die Dünnern mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
3. Alle Entwässerungsanlagen sind im Abwasseranlagen-Kataster der jeweiligen Gemeinden eintragen zu lassen.
4. Bei der Versickerungsfläche muss die belebte Bodenschicht minimal 20 cm Oberboden und minimal 30 cm Unterboden aufweisen.
5. Es dürfen im Aussenbereich der Zufahrtswege, Vorplätzen, Umschlag- und Lagerplätzen, welcher über die Versickerungsbecken und / oder über die Schulter (humusierete Bodenpassage) entwässert werden, kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
6. Die Ausbildung einer Pflanzendecke (Naturwiese) mit einheimischen Arten ist zwingend und muss sofort nach Fertigstellung der Mulde realisiert werden. Für die Ansaat sind einheimische Wiesenmischungen zu wählen. Problemunkräuter z.B. Blacken und Neophyten (nicht einheimische Pflanzen) sind zu bekämpfen.
7. Der Anschluss an die öffentliche Sauberwasserleitung hat gemäss SN 592 000:2012 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung“, Kapitel 5.5.2, zu erfolgen.
8. Der Anschluss an die kommunalen Sauberwasserleitung ist mit der Gemeinde Kestenholz zu regeln.
9. Die Beprobung des Abwassers erfolgt nach der noch zu erstellenden Betriebsbewilligung.